

1. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Einkäufe und Verträge des Lieferanten mit der agru Kunststofftechnik Gesellschaft m.b.H., die Alois Gruber Gesellschaft m.b.H. und die agru Oberflächentechnik Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend AGRU genannt). Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen widersprechende Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Angebote

Angebote und Kostenvoranschläge sind immer verbindlich und kostenlos. Der Lieferant hat alle Angaben von AGRU sorgfältig zu prüfen und sich in seinem Angebot an die Vorgaben von AGRU zu halten. Das Angebot des Lieferanten ist soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde mindestens 30 Kalendertage gültig.

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestellung zustande. Sollte innerhalb von 4 Kalendertagen keine schriftliche Bestätigung der Bestellung (Auftragsbestätigung) bei AGRU eintreffen, ist AGRU nicht mehr an seine Bestellung gebunden und der Lieferant kann keine Ansprüche gegen AGRU geltend machen. Sollten sich aus der Bestellung von AGRU und der Auftragsbestätigung des Lieferanten Abweichungen ergeben, werden diese Abweichungen erst nach schriftlicher Bestätigung durch AGRU Vertragsinhalt. Leistungen oder Lieferungen ohne eine entsprechende schriftliche Bestellung unter Angabe einer gültigen Bestellnummer werden nicht anerkannt werden. Solche Leistungen oder Lieferungen erfolgen ausschließlich auf eigenes Risiko des Lieferanten und können ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen werden.

3. Preise

Die Preise verstehen sich immer als Fixpreise und sind, soweit nicht anders vereinbart inkl. Standardverpackung und sämtlichen Nebenkosten, wie z.B. Fracht, Versicherung, Ausfuhr- Einfuhr- oder anderen Genehmigungen. Preisgleitklauseln und der gleichen werden von AGRU nicht akzeptiert, solange sie nicht gesondert ausverhandelt und schriftlich vereinbart werden.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlungsfristen, einschließlich Skontofristen, beginnen nicht vor ordnungsgemäßigem Rechnungseingang bei AGRU zu laufen. Sind keine gesonderten Zahlungskonditionen vereinbart worden gelten die Zahlungsbedingungen 14 Tage 3% Skonto oder 30 Tage netto ab ordnungsgemäßigem Rechnungseingang. Bei Lieferungen die erst nach Rechnungseingang erfolgen, beginnt die Zahlungsfrist erst mit Wareneingang zu laufen. Die Bezahlung des Kaufpreises hat keine Auswirkungen auf etwaige Ansprüche von AGRU gegen den Lieferanten und ist keine Anerkennung für die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung. Eine Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegenüber AGRU bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch AGRU. Ansonsten ist AGRU berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist AGRU berechtigt Zahlungen in angemessener Höhe zurückzubehalten.

5. Rechnung

Die Rechnung muss der Bestellung eindeutig zuzuordnen sein und sowohl die Bestellnummer als auch den in der Bestellung angegebenen Anforderer beinhalten. Rechnungen die diesen Bestimmungen oder den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen werden von AGRU nicht anerkannt.

6. Lieferung

Die Lieferung muss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der vereinbarten Incotermklausel durchgeführt werden sowie der Vereinbarung zwischen AGRU und dem Lieferanten entsprechen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein inklusive Bestellnummer und den in der Bestellung angegebenen Anforderer beizufügen. Liefertermine und Leistungsverpflichtungen gelten als fix vereinbart und sind genau einzuhalten. Änderungen insbesondere Lieferfristüberschreitungen des Lieferanten sind AGRU im Vorhinein schriftlich mitzuteilen. Entscheidend für die ordnungsgemäße Lieferung ist der rechtzeitige Eingang der Ware bei AGRU, oder beim von AGRU festgelegten Bestimmungsort. Der Lieferant hat AGRU bei Lieferverzögerungen sofort schriftlich und telefonisch zu verständigen. Unterlässt der Lieferant eine derartige Verständigung ist AGRU berechtigt ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Werden bestätigte Liefertermine nicht eingehalten, ist AGRU berechtigt eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von 0,25% des gesamten Lieferwertes pro begonnenen Kalendertag der Lieferverzögerung zu verlangen. Die Vertragsstrafe darf insgesamt 5% des gesamten Lieferwertes nicht überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt unter Punkt 11. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte von AGRU gegenüber dem Lieferanten bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Lieferungen können nur Montag bis Donnerstag von 7:00-15:00 Uhr (Container 7:00-14:00 Uhr) und Freitag von 7:00-13:00 Uhr, für Silofahrzeuge von 7:00-11:30 Uhr, entgegengenommen werden. Dies gilt nicht für gesetzliche Feiertage oder Zeiten der Betriebsruhe.

Der Lieferant verpflichtet sich AGRU eine Einzel-Lieferantenerklärung oder bei Bedarf eine Langzeit-Lieferantenerklärung auszustellen.

7. Gefahrenübergang, Eigentumsübergang

Der Gefahrenübergang findet entsprechend der vereinbarten Incotermklausel statt. Bei Lieferungen mit Abnahme geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme über außer es gibt eine andere schriftliche Vereinbarung. Der Eigentumsübergang findet mit Beendigung des Abladevorgangs bei AGRU oder beim von AGRU genannten Bestimmungsort statt oder bei Lieferungen mit Abnahme mit der vollständigen Abnahme der Lieferung, spätestens allerdings bei Kaufpreiszahlung.

8. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand mangelfrei ist und der Vereinbarung mit AGRU entspricht. AGRU wird kontrollieren, ob die Lieferung in Menge und Art der Bestellung entspricht und ob äußerliche Transportschäden oder andere erkennbare Mängel vorliegen. Derartige Schäden oder Mängel wird AGRU umgehend spätestens jedoch 14 Kalendertage nach deren Feststellung an den Lieferanten melden. Später festgestellte Mängel werden innerhalb einer angemessenen Frist gerügt. Der Lieferant verzichtet daher auf weitere Prüfungen und auf Einwände einer verspäteten Mängelrüge.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit keine längere gesetzliche Vorgabe besteht, 24 Monate ab vollständiger Übernahme der Ware, oder bei Lieferungen mit Abnahme erst mit der Abnahme der Lieferung. Innerhalb dieser Gewährleistungsfrist ist es die Pflicht des Lieferanten die Mangelfreiheit zum Zeitpunkt der Übernahme nachzuweisen.

Wenn innerhalb dieser Gewährleistungsfrist Mängel oder Schäden auftreten, kann AGRU entweder die Verbesserung der Ware, den Austausch der Ware, Preisminderung oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Die Verbesserung oder der Austausch der Ware muss in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für AGRU durchgeführt werden. In dringenden Fällen oder bei Weigerung des Lieferanten, kann AGRU die Verbesserung, in Rücksprache mit dem Lieferanten, selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen lassen. Alle mit der Verbesserung der Ware, den Austausch der Ware, der Preisminderung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehenden Kosten sind vom Lieferanten zu tragen. Organisiert AGRU den Rücktransport oder die Rücksendung mangelhafter Lieferungen trägt der Lieferant auch diese Kosten und die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware während des Transportes. Falls ein Gewährleistungsfall eintritt und eine Verbesserung oder ein Austausch vorgenommen wird, beginnt die Gewährleistungsfrist für die verbesserten oder getauschten Teile ab vollständiger Übernahme oder Abnahme neu zu laufen. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen im Bezug auf die Gewährleistung.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte von AGRU gegenüber dem Lieferanten bleiben von diesen Regelungen unberührt. Haftungsbegrenzungen oder -ausschlüsse des Lieferanten werden nicht akzeptiert. Ein Abweichen des Lieferanten von den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Gewährleistung und Schadenersatz (Änderungen der Beweislastverteilung, Änderungen von Fristen, etc.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von AGRU.

Jede Qualitätsänderung von Lieferungen oder Leistungen muss AGRU frühzeitig unter gleichzeitiger Zusendung von Mustern oder Beschreibungen der Änderungen, bekanntgegeben werden. Bei Qualitätsänderungen ohne vorherige Benachrichtigung kann AGRU die Ware zurückzuweisen und der Lieferant haftet darüber hinaus auch für alle direkten und indirekten Schäden.

AGRU ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung, beim Lieferanten ein Audit während der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich AGRU bei einem solchen Audit bestmöglich zu unterstützen.

9. Schutzrechte

Die gelieferte Ware muss frei von Rechten Dritter sein. AGRU muss zum Besitz und zur Verwendung der gelieferten Ware weltweit berechtigt sein und auch in Zukunft berechtigt bleiben. Werden irgendwelche Rechte Dritter verletzt und ist es dem Lieferanten nicht möglich AGRU die erforderlichen Rechte zu verschaffen, ist AGRU berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant übernimmt die Haftung für sämtliche Schäden die AGRU durch derartige Vorfälle entstehen.

10. Geheimhaltung

Soweit keine spezielle Vereinbarung in Bezug auf die Geheimhaltung besteht, haben AGRU und der Lieferant sämtliche Informationen, die während der Angebotsphase, einer Bestellung oder einer anderen geschäftlichen Zusammenarbeit offengelegt werden oder sonst in den Bereich der anderen Partei gelangen, streng vertraulich zu behandeln. Diese Informationen dürfen nur für die Zwecke der Bestellung verwendet werden. Eine Weitergabe solcher Informationen an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die andere Partei erlaubt. Der Lieferant hat Bestellungen und Aufträge von AGRU vertraulich zu behandeln und darf diese nur nach vorheriger Genehmigung als Referenz oder zu Werbezwecken verwenden.

11. Höhere Gewalt

Der Lieferant wird von seinen Pflichten befreit, wenn die Nichterfüllung auf Gründen höherer Gewalt beruht. Im Rahmen dieser Vereinbarung versteht man unter höherer Gewalt Feuer, Hochwasser, Erdbeben oder andere unvorhersehbare Ereignisse wie Export oder Importembargo, wobei diese Umstände direkt die Pflichten des Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung beeinflussen müssen. Die Verpflichtungen des Lieferanten sollen unterbrochen werden, solange das Ereignis der höheren Gewalt anhält. Der Beginn und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt muss AGRU unverzüglich, aber keinesfalls später als 5 Tage nach deren Auftreten mitgeteilt werden. Kommt der Lieferant dieser Informationspflicht nicht nach, bleibt der Lieferant trotz der Umstände für die Nichtleistung gemäß dieser Vereinbarung haftbar. Der Eintritt und die Dauer der genannten Umstände müssen der anderen Partei schlüssig nachgewiesen werden.

Hält der Fall höherer Gewalt länger als 4 Wochen an, ist AGRU berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und dem Lieferanten entstehen hieraus keinerlei Ansprüche gegenüber AGRU. Kann AGRU seinen Verpflichtungen aus einer Lieferung aufgrund von höherer Gewalt nicht nachkommen gelten die Regelungen zur höheren Gewalt analog.

12. Auflösung des Vertrages

Die Parteien sind berechtigt das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wenn eine Partei gegen die Geheimhaltungsverpflichtung oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen verstößt und dieser Verstoß trotz schriftlicher Mitteilung nicht beendet wird.

13. Versicherung, Produkthaftung

AGRU ist berechtigt vom Lieferanten einen Nachweis über eine geschäftsübliche Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung oder einen sonstigen Nachweis zur Deckung allfälliger Ansprüche wegen eines Produktfehlers zu verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich allfällige Regressforderungen aus dem Titel Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes die gegen AGRU gerichtet werden zu übernehmen, wenn diese in die Sphäre des Lieferanten fallen.

14. Compliance

Der Lieferant hat bei der Leistungserbringung alle anwendbaren Gesetze und sonstige Vorschriften, einschließlich aber nicht beschränkt auf die einschlägigen Umweltgesetze wie REACH, Regelungen zum Arbeitnehmerschutz, nationale und internationale Einfuhr-, Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Der Lieferant wird AGRU unaufgefordert schriftlich hinweisen, wenn Lieferungen oder andere Leistungen, Vormaterialien oder einzelne Bestandteile ihren Ursprung in Ländern haben, die auf einer Sanktionsliste stehen oder die Gegenstand einer Maßnahme nach anwendbarem Außenwirtschaftsrecht sind. Insbesondere wird der Lieferant, sofern sich daraus für AGRU Beschränkungen in der Verwendung, dem Export oder dem Verkauf der betroffenen Leistung ergeben könnten umgehend informieren. Der Lieferant wird auf Anfrage von AGRU alle notwendigen Nachweise beibringen und AGRU im Rahmen von behördlichen Untersuchungen bestmöglich unterstützen.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand

Die Auslegung, die Gültigkeit und die Erfüllung der Vereinbarung zwischen AGRU und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht, mit Ausnahme der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden AGRU und der Lieferant gütlich beilegen. Sollte eine gütliche Einigung nicht erzielt werden können, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Steyr, Oberösterreich vereinbart.

16. Sonstiges

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile der Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt. Für den Fall von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist die deutsche Version maßgebend.